



Urteil vom 14. August 2013

Besetzung

Richterin Gabriela Freihofer (Vorsitz),
Richter Jean-Pierre Monnet, Richter Walter Stöckli,
Gerichtsschreiberin Blanka Fankhauser

Parteien

A. _____, geboren am (...),
Pakistan,
vertreten durch lic. iur. Thomas Bosshard, Rechtsanwalt,
(...),
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM), Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung; Verfügung des BFM vom 2. Dezember 2010 / N (...).

Sachverhalt:

A.

Der Beschwerdeführer, ein ethnischer B._____ christlichen Glaubens (...) aus Quetta, verliess seinen Heimatstaat eigenen Angaben zufolge am 25. September 2010 auf dem Luftweg von C._____ und landete gleichentags in D._____. Er war im Besitze eines gültigen Passes und eines gültigen Schengen-Visums. Am 1. November 2010 suchte er im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) E._____ um Asyl nach und am 11. November 2010 wurde er dort summarisch befragt. Die eingehende Anhörung zu seinen Asylgründen fand am 24. November 2010 statt.

B.

Zur Begründung seines Asylgesuchs machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, er habe seit Februar 2009 beim F._____ in Quetta als (...) gearbeitet. Im Januar 2010 habe er von der Baloch Liberation Army (BLA) einen Drohanruf bekommen, bei welchem man ihn aufgefordert habe, alle (...) zurückzugeben. Er habe jedoch keine (...) und habe dies bei seinem Vorgesetzten im (...) gemeldet. Dort habe man ihm empfohlen, solche Anrufe nicht mehr entgegenzunehmen. Am 20. Februar 2010 habe er von der BLA einen Drohbrief erhalten, den er am darauffolgenden Tag ins Büro des F._____ gebracht habe, worauf er festgenommen, während dreier Tage verhört und dabei gefoltert worden sei, unter dem Verdacht, der BLA bereits Daten geliefert zu haben. Man habe von ihm wissen wollen, welche (...) er der BLA geliefert habe. Als sein Chef, G._____, für ihn eine Kaution und mündliche Garantie abgegeben habe, dass er unschuldig sei, habe man ihn entlassen. Danach habe er nicht mehr dort gearbeitet. Am 19. März 2010 habe er einen zweiten Drohbrief in einer ihm nicht verständlichen Sprache erhalten, dies jedoch aus Angst, wieder gefoltert zu werden, nicht mehr beim F._____ gemeldet. Als er am (...) März 2010 mit seinem Cousin in einem Auto ausserhalb von Quetta unterwegs gewesen sei, habe die BLA die Autoreifen beschossen. Der Wagen sei umgekippt und er (der Beschwerdeführer) habe am (...) Verletzungen davongetragen, weshalb er drei Tage lang im Spital habe verbringen müssen. Sein Cousin sei seinen Verletzungen einen Monat später erlegen. Einmal sei er ins Büro bestellt und gefragt worden, ob er noch weitere Drohanrufe oder Drohbriefe erhalten habe. Man habe seine Telefongespräche überwacht, und da ihn in dieser Zeit ein Freund zwei bis drei Mal angerufen habe, hätten seine Vorgesetzten wissen wollen, wer diese Person sei. Er habe nach drei Stunden das Büro verlassen können, und sie hätten ihm mitgeteilt, dass er seine Arbeit

wieder aufzunehmen habe, wenn sie ihn anrufen würden. Er habe vor der BLA Angst gehabt und daher sein Haus vom März 2010 bis zu seiner Ausreise am 23. September 2010 nicht verlassen. Zur Untermauerung seiner Vorbringen reichte der Beschwerdeführer den zweiten Drohbrief der BLA, eine Arbeitsbestätigung des F._____, einen Lohnausweis vom Februar 2010 und einen UBS-Stick mit Fotos ein.

C.

Das BFM stellte mit Verfügung vom 2. Dezember 2010 – eröffnet am 3. Dezember 2010 – fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, und lehnte das Asylgesuch ab. Gleichzeitig verfügte es die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz und ordnete den Vollzug an. Zur Begründung führte es im Wesentlichen an, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31] nicht stand, weshalb die asylrechtliche Relevanz nicht geprüft werden müsse. Den Wegweisungsvollzug erachtete das BFM als zulässig, zumutbar und möglich. Auf die detaillierte Begründung wird in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

D.

Mit Beschwerde vom 31. Dezember 2011 (Poststempel) an das Bundesverwaltungsgericht beantragte der Beschwerdeführer in materieller Hinsicht die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Asylgewährung, eventualiter seien vorgängig die von ihm offerierten Beweise abzunehmen beziehungsweise es sei ihm eine angemessene Frist anzusetzen, um die allenfalls noch als erforderlich erscheinenden Beweismittel im Original beizubringen. Subeventualiter sei das Bundesamt anzuweisen, die erforderlichen Beweise zu erheben beziehungsweise es sei dieses anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist anzusetzen, um die allenfalls noch als erforderlicher erscheinenden Beweismittel beizubringen sowie gestützt darauf einen neuen Entscheid zu fällen. Der Beschwerde wurden eine Fax-Kopie des Totenscheins seines Cousins H._____ vom (...), eine Faxkopie des Polizeirapports I._____ in Quetta und eine Faxkopie eines Zertifikates der Kirche in Quetta vom 22. Dezember 2010 beigelegt.

E.

Mit Zwischenverfügung vom 7. Januar 2011 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass er den Ausgang des Beschwerdeverfahrens in der Schweiz abwarten könne, und ihm eine Frist zur Einreichung von Be-

weismitteln angesetzt. Allfällige weitere Eingaben oder Beweismittel würden im Rahmen von Art. 32 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) berücksichtigt. Weiter wurde – unter Androhung des Nichteintretens – ein Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.- erhoben. Dieser wurde fristgerecht einbezahlt.

F.

Mit Eingabe des Beschwerdeführers vom 9. Februar 2011 wurden folgende Beweismittel eingereicht:

- Totenschein betreffend J. _____ (Todesstag: [...]) vom 3. Juni 2010 im Original, notariell beglaubigt am 13. Januar 2011, mit Übersetzung vom 26. Januar 2011;
- Bestätigung des Polizeirapports vom Unfall vom 23. März 2010 vom 26. Januar 2011 im Original mit Übersetzung vom 26. Januar 2011;
- Zusammenfassung des Berichts betreffend Anhaltung des Vaters des Beschwerdeführers auf der Strasse durch unbekannte Dritte vom 7. November 2011 im Original mit Übersetzung;
- Zusammenfassung des Polizeirapports vom 7. November 2010 im Original mit Übersetzung;
- Entlassungspapier des (...) Hospitals betreffend den Beschwerdeführer bezüglich des Spitalaufenthalts vom (...) bis (...) März 2010 im Original, notariell beglaubigt am 13. Januar 2011;
- Entlassungspapier des (...) Hospitals betreffend J. _____ bezüglich des Spitalaufenthalts vom (...) März 2010 bis (...) April 2010 im Original, notariell beglaubigt am 13. Januar 2011;
- Brief der Kirche K. _____ vom 22. Dezember 2010 im Original, notariell beglaubigt am 13. Januar 2011;
- ärztliche Bestätigung vom Dr. med. L. _____ vom 18. Januar 2011 im Original;
- Tagebuchausdruck von M. _____ aus Arbon vom 18. und 19. März 2010 im Original;
- Bestätigung von N. _____ vom 31. Januar 2011.

G.

Mit Eingabe vom 11. Februar 2011 entschuldigte sich der Rechtsvertreter für die verspätete Einreichung der Beweismittel vom 9. Februar 2011 und ersuchte um deren Berücksichtigung. Ansonsten ersuchte er um eine rückwirkende Fristerstreckung bis zum 11. Februar 2011.

H.

In ihrer Vernehmlassung vom 1. März 2011 hielt die Vorinstanz vollumfänglich an ihren Erwägungen fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

I.

Mit Replik vom 24. März 2011 nahm der Beschwerdeführer zur Vernehmlassung Stellung.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

1.2 Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.3 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Ände-

rung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

3.

3.1 Das BFM führte zur Begründung seiner ablehnenden Verfügung aus, die Aussagen des Beschwerdeführers seien realitätsfremd dargelegt und es mangle bei deren Schilderung an Konkretisierung und Differenziertheit. Zudem habe er einige Vorbringen widersprüchlich geschildert. So habe er geltend gemacht, die BLA habe von ihm verlangt, dass er sein Datenmaterial ([...]) über sie aushändige. Dem sei entgegenzuhalten, dass auch die Milizionäre der BLA erwartungsgemäss hätten wissen müssen, dass es dem Beschwerdeführer möglich gewesen wäre, das elektronisch gespeicherte Material zwischenzeitlich zu kopieren und/oder grosse Teile zurückzubehalten, da die BLA den Umfang des Materials wohl kaum hätte gekannt haben können. Zudem sei davon auszugehen, dass die BLA die Drohbriefe in einer dem Adressaten verständlicher Sprache abgefasst hätte. Deshalb seien die betreffenden Vorbringen realitätsfremd. Auch habe er bezüglich der Drohbriefe widersprüchliche Angaben gemacht, indem er anlässlich der Befragung im EVZ lediglich einen Drohbrief erwähnt habe, bei der Anhörung jedoch geltend machte, es seien zwei gewesen. Demnach sei die angebliche Verfolgung im Januar 2010 nicht glaubhaft und auch zu bezweifeln, dass er und sein Cousin am (...) März 2010 von der BLA beschossen worden seien. Beim Drohbrief der BLA handle es sich offenkundig um ein gefälschtes oder ein erschlichesenes Dokument. Sodann sei die Schilderung der behaupteten Haft, wie er immer habe stehen müssen, unter anderem auf den Zehenspitzen, und permanent befragt und geschlagen worden sei (beziehungsweise in der Nacht sei er nicht befragt und geschlagen worden) unglaublich, da es an jeglichem Eindruck subjektiven Erlebens und persönlicher Betroffenheit mangle. Schliesslich würden Personen, die in ihrer Heimat tatsächlich verfolgt seien beziehungsweise Verfolgung zu befürchten hätten, ihre Asylgesuche kurz nach erfolgter Einreise bei den Schweizer Asylbehörden deponieren. Dass der Beschwerdeführer nach seiner Einreise in die Schweiz vom 25. September 2010 sein Asylgesuch erst am 1. November

2010 eingereicht habe, spreche zusätzlich gegen den Wahrheitsgehalt seiner Verfolgungsvorbringen.

3.2 In der Beschwerde wurde vorab die chronologische Sachdarstellung der Vorbringen durch die Vorinstanz grösstenteils als zutreffend beurteilt (vgl. Ziffer 17 der Beschwerde). Hingegen bestritt der Beschwerdeführer den Vorwurf, dass es sich beim Brief der BLA um ein gefälschtes oder erschlichesenes Dokument handeln sollte. Der von der Vorinstanz gezogene Schluss beruhe einzig auf Vermutungen, welche vorliegend unzutreffend seien. Zudem habe er bei der Erstbefragung von "Drohbriefen" gesprochen, der Dolmetscher habe offensichtlich nur wahrgenommen, dass von einem Brief die Rede gewesen sei. Sodann treffe es nicht zu, dass es lebensfremd sei, wenn die BLA einen Brief in einer dem Adressaten nicht verständlichen Sprache abgefasst habe. Vielmehr erweise sich gerade der vom BFM gezogene Schluss als lebensfremd. Hätte der Beschwerdeführer das Dokument tatsächlich gefälscht, so hätte er sich nicht einer ihm nicht verständlichen Sprache bedient. Ferner sei unzutreffend, dass der Beschwerdeführer in seinen Aussagen zur Gefangennahme zu wenig Gefühl beziehungsweise Emotionen gezeigt habe. Er sei anlässlich der Anhörung unter Druck gewesen und ständig vom Dolmetscher unterbrochen worden, weshalb er nie seine ganze Geschichte habe erzählen können. Zudem sei der Übersetzer ein Moslem gewesen und der Beschwerdeführer habe gewisse Hemmungen gehabt, sich negativ über seine Erfahrungen mit Moslems zu äussern. Schliesslich sei darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer seit seinem Unfall unter psychischen Störungen leide und im EVZ Tabletten gegen (...) und (...) erhalten habe. Bezüglich des Gefängnisaufenthalts könne der Missionar M. _____ Auskunft geben. Dieser habe sich während der Zeit der Inhaftierung des Beschwerdeführers vor Ort befunden und gewusst, dass dieser vermisst gewesen sei. Völlig unzutreffend sei ferner die Ansicht des BFM, dass weil sich der Beschwerdeführer nicht sofort beim Bundesamt gemeldet habe, er nicht wirklich unter Verfolgung gelitten habe. Er sei bei seiner Einreise in einer sehr schlechten psychischen Verfassung gewesen und wie zuvor ausgeführt, krank und depressiv. Seine Schwägerin habe beim Migrationsamt nachgefragt, ob er sich umgehend melden sollte, und offenbar die Antwort erhalten, es spiele keine Rolle. Sodann habe er nun den Totenschein seines Cousins, nach welchem er bei der Anhörung befragt worden sei, beigebracht, womit dessen Tod in der fraglichen Zeit belegt sei. Leider liege (noch) kein behördliches Dokument vor, das über den Unfall rapportiert hätte, er habe jedoch Fotos vom Unfallauto beibringen können. Indessen gebe es einen Kurzrapport der Polizei, wo-

nach sich Unbekannte beim Vater des Beschwerdeführers gemeldet und ihn gefragt hätten, wo sich dieser befinde. Daraus sei ersichtlich, dass eine Bedrohungslage nach wie vor anhalte. Ursprung der Verfolgungssituation sei, dass der Beschwerdeführer Ende 2009 einen Vorgesetzten erhalten habe, der ihn als Christen nicht akzeptiert habe, weshalb dem Vorgesetzten die Bedrohungslage durch die BLA gerade recht gewesen sei, da notorisch sei, dass Christen in Pakistan schikaniert und verfolgt würden. Insgesamt sei nun plausibel durch Dokumente belegt, dass eine Verfolgungssituation des Beschwerdeführers vorliege. Das BFM habe aufgrund einer ungenügend klaren Sachlage voreilig zu Ungunsten des Beschwerdeführers entschieden, womit ein Fall von antizipierter Beweiswürdigung vorliege, die unzulässig sei. Sodann wäre auch ein ärztliches Zeugnis einzuholen gewesen, das über dessen psychischen und physischen Zustand hätte Auskunft geben können. Da das Bundesamt den Sachverhalt von Amtes wegen nicht abgeklärt habe, liege eindeutig eine Gesetzesverletzung vor.

3.3 In ihrer Vernehmlassung vom 1. März 2011 stellte die Vorinstanz fest, dass gemäss Beurteilung von Kennern des pakistanischen Staates und laut den Berichten in der internationalen Presse die pakistanischen Behörden als korrupt geltend würden. Vor diesem Hintergrund und infolge Erfahrungen des BFM mit den pakistanischen Asylgesuchstellern sei festzustellen, dass es ihnen immer möglich sei, von den heimatlichen Behörden jedes erwünschte Dokument ausgestellt zu erhalten. Ferner würden sich die vom Beschwerdeführer ins Recht gelegten Beweismittel hauptsächlich auf den Vorfall vom (...) März 2010 beziehen, der vom Bundesamt nicht in Frage gestellt worden sei. Vielmehr folge aus den Erwägungen des BFM, dass es sich bei der Täterschaft um eine andere Gruppierung als die BLA gehandelt haben könne und die Täter aus anderen als den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Motiven agiert hätten.

3.4 In der Stellungnahme vom 24. März 2011 stellte der Beschwerdeführer fest, dass die Erwägungen in der vorinstanzlichen Vernehmlassung spekulativer Art seien. Es könne nicht angehen, dass ohne Bezug auf einzelne Dokumente und ohne auch nur ansatzweise auf den Inhalt auch nur eines Dokumentes einzugehen, die Echtheit aller Dokumente in Frage zu stellen. Ein solches Verhalten sei offensichtlich willkürlich, zumal das Asylprüfungsverfahren unter solchen Umständen in Fällen mit pakistanischen Asylbewerbern faktisch ausser Kraft gesetzt würde. Es sei nicht möglich anderweitig nachzuweisen, dass die eingereichten Originaldo-

kumente echt seien. Mit der vom BFM vertretenen Auffassung werde der Beschwerdeführer mithin ganz offensichtlich in Beweisnot gebracht, da vom BFM verlangt werde, anderweitig zu beweisen, dass die Originaldokumente echt seien und das Attentat durch die BLA verübt worden sei. Es müsse den Dokumenten zumindest ein Indiziencharakter zukommen.

4.

4.1 Vorweg sind die Rügen betreffend unvollständige Feststellung des Sachverhalts zu behandeln, da es das Bundesamt unterlassen habe, den Beschwerdeführer anzuhalten, weitere Dokumente beizubringen, die seine Sachdarstellung nachweisen oder zumindest sachdienlich belegen würden.

4.2 Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Asylverfahrens (vgl. Art. 12 VwVG i. V. m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Sie muss die für das Verfahren notwendigen Sachverhaltsunterlagen beschaffen und die rechtlich relevanten Umstände abklären sowie ordnungsgemäss darüber Beweis führen (beispielsweise durch die Einholung eines Gutachtens). Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt, er findet sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden (vgl. Art. 13 VwVG und Art. 8 Abs. 1 AsylG).

Zunächst ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer bereits bei der Asyleinreichung einige Beweismittel von sich aus eingereicht hat. Somit kann nicht pauschal gesagt werden, er habe nicht gewusst, welche Dokumente für sein Asylgesuch wichtig seien (vgl. Beschwerde, S. 13). Weiter hat das BFM zwar bei der Anhörung gefragt, warum er den Totenschein seines Cousins nicht beigebracht hat (vgl. A10/11 F29 f.), aber schliesslich seine Asylvorbringen aus anderen Gründen als unglaublich gewürdigt und den fehlenden Totenschein nicht zu seinem Nachteil ausgelegt. Das BFM zweifelte nicht daran, dass ein Unfall mit Todesfolge stattgefunden hat, sondern daran, dass der Beschwerdeführer und sein Cousin im Auto durch die BLA beschossen worden seien. Sodann erachtete der Beschwerdeführer, dass der Sachverhalt nicht richtig erstellt worden sei, weil das BFM keinen ärztlichen Bericht bezüglich seiner Verletzungen sowie seines psychischen Zustands eingeholt habe, womit seine vom BFM bezeichnete Emotionslosigkeit bei der Darstellung seiner Haft erklärbar gewesen wäre. Hierzu ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer, als er im EVZ gefragt wurde, warum er sein Asylgesuch nicht frü-

her eingereicht habe, zur Antwort gab: "*ich war depressiv und krank, deshalb konnte ich kein Asylgesuch beantragen*". Dieser Aussage musste der Befrager entnehmen, dass dieser Zustand offenbar zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen war. Dass vom BFM keine psychiatrische Untersuchung in Auftrag gegeben wurde, stellt keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes beziehungsweise keine unkorrekte Sachverhaltsermittlung dar. Der Beschwerdeführer beschrieb bei der Anhörung, nach der Art der Verletzung gefragt, seine Verletzungen und fügte hinzu, (...) Tage im Spital verbracht zu haben, nachdem das Auto beschossen worden und umgekippt sei. Auf weitere Nachfrage hin wusste er sodann nicht mehr, ob noch eine Narbe oder von aussen noch etwas erkennbar sei. Aufgrund dieser Aussagen ermittelte das BFM zu diesem Ereignis alles und es drängte sich zusätzlich keine Anordnung einer ärztlichen Untersuchung auf, zumal seit dem fraglichen Ereignis mehr als ein halbes Jahr vergangen war. Somit hätten weitere Beweiserhebungen keine wesentlichen Erkenntnisse vermittelt und zu keinem anderen Prüfungsergebnis geführt. Demnach handelt es sich vorliegend auch nicht um eine unzulässige antizipierte Beweiswürdigung (vgl. BVGE 2008/24 E. 7.2).

Nach dem Gesagten steht fest, dass die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt hinlänglich abgeklärt und ausreichend festgestellt hat, womit die Rüge des mangelhaft erstellten Sachverhalts nicht zutrifft. Vor diesem Hintergrund, erübrigt es sich, wie dies in der Beschwerde subeventualiter beantragt wird, die Sache an die Vorinstanz zur Fällung eines neuen Entscheids zurückzuweisen.

5.

5.1

Im Folgenden ist zu prüfen, ob das BFM das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen hat.

5.2 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

5.3 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

6.

6.1 Das BFM lehnte das Asylgesuch mit der Begründung ab, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten.

6.2 Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, der inneren Logik entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss der Gesuchsteller persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn er wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, welche für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Art. 7 AsylG; BVGE 2010/57 E. 2.2. und 2.3 S. 826 f.; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.).

6.3 Zunächst erachtete der Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe zu Unrecht befunden, dass er anlässlich der Befragungen zu wenig Emotionen gezeigt habe. Dieser Eindruck sei deswegen entstanden, weil man ihm keine Gelegenheit geboten habe, weitere Aussagen zu machen, und er vom Dolmetscher immer wieder unterbrochen worden und somit unter Zeitdruck gestanden sei. Demgegenüber ist festzuhalten, dass weder aus dem eingehenden Befragungsprotokoll im EVZ – wo die befragende Person allerdings eine gewisse Ungeduld demonstrierte, indem sie kurz nach Beginn der Fragen zu den Gesuchsgründen dreimal die Frage stellte:

Haben Sie jetzt alle Gründe für das Asylgesuch genannt? – noch aus dem ausführlichen Anhörungsprotokoll ersichtlich ist, dass er vom Sachbearbeiter oder Dolmetscher immer wieder unterbrochen worden wäre, so dass er keine Gelegenheit gehabt hätte, sich ausreichend und mit entsprechender Gemütsbewegung zu seinen Asylgründen zu äussern. Zudem wurde dem Beschwerdeführer am Ende der Anhörung die Gelegenheit eingeräumt, Ergänzungen zu seinem Asylgesuch vorzutragen. Daraus ist zu schliessen, er habe anlässlich der Anhörung genügend Gelegenheit gehabt, alles zu seinen Asylvorbringen anzubringen. Ausserdem sind auch seitens der bei der Anhörung anwesenden Hilfswerksvertreterin keine Einwände hinsichtlich des Befragungsstils oder der Korrektheit der Anhörung vorgebracht worden.

6.4 Weiter ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Asylvorbringen des Beschwerdeführers in wesentlichen Punkten zu wenig differenziert dargelegt wurden, um den Eindruck zu vermitteln, dass er das Geschilderte selbst erlebt hat. Teilweise sind sie auch widersprüchlich ausgefallen. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann hier auf die vorinstanzliche Verfügung verwiesen werden. Ergänzend zu den vom Bundesamt als realitätsfremd bezeichneten Angaben über die Geheimhaltung der angeblichen (...), ist anzufügen, dass im Internet die BLA eine umfangreiche Homepage betreibt, wo unzählige Bilder von Mitgliedern, Kämpfern oder Symphathisanten frei einsehbar und deutlich zu erkennen sind. Darüber hinaus sind die Aussagen des Beschwerdeführers zu den (...), höchst diffus und ungereimt ausgefallen. So gab er einmal an, keine (...) (vgl. A1/12 S. 6), um später zu behaupten, nicht zu wissen ob irgendwelche (...) (vgl. A2/12 S. 8). Demnach ist dem Beschwerdeführer bereits nicht gelungen, die Ursache für die angebliche Verfolgung durch die BLA überzeugend darzulegen. Ausserdem erstaunt, dass er zwar behauptete, gewusst zu haben, dass es sich beim eingereichten Schreiben um einen Drohbrief handle, bei der Anhörung jedoch aussagte, über dessen Inhalt nichts zu wissen, da er ja die Sprache, in welcher er geschrieben worden sei, nicht verstehe (vgl. A10/11 F12).

6.5 Ferner schilderte er die Umstände der Haft äusserst undifferenziert, und es kann seinen Aussagen keine klaren Linie der behaupteten Verhöre entnommen werden. Die wenig konkrete Schilderung, wie ihm drei Tage lang immer wieder die gleichen Fragen gestellt worden seien, um dann doch zu sagen, dass nachts keine Befragungen stattgefunden hätten, er aber doch immer auf den Zehenspitzen habe stehen müssen, lässt auf keine einschneidenden Erlebnisse schliessen, sondern deutet viel-

mehr darauf hin, dass es sich um eine konstruierte Geschichte handelt. Dazu beschrieb er die Zeit nach der Entlassung klar widersprüchlich, indem er bei der Befragung angab, danach sei eine Untersuchung eingeleitet worden und er habe bei jedem Termin dort erscheinen müssen (vgl. A1/12 S. 7), während er bei der Anhörung ausführte, nach diesem Vorfall dort noch einen Termin – dessen Datum er nicht mehr wisse – gehabt zu haben (vgl. A10/11 F64 f.). Nach dem Gesagten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass auch die geltend gemachte Haft mit Folter aufgrund der angeblichen Drohbriefe nicht glaubhaft ist.

6.6 Hinsichtlich der auf Beschwerdestufe eingereichten Beweismittel trifft der Vorhalt in der Replik zwar insoweit zu, dass die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung diese pauschal und ohne darauf überhaupt einzugehen, lediglich mit dem Hinweis, in Pakistan sei jedes gewünschte Dokument erhältlich, als untauglich zurückgewiesen hat. Das BFM hätte sich zwar etwas differenzierter zu den vorgelegten Dokumenten äussern können, selbst wenn seine Würdigung nicht völlig unbegründet ist. Hinweise auf eine willkürliche Würdigung sind darin aber nicht ersichtlich. Im Einzelnen handelt es sich bei den Beweismitteln nämlich mehrheitlich um Dokumente, die der Vater des Beschwerdeführers in Auftrag gegeben hat, wie beispielsweise der Polizeirapport vom Unfall sowie die beiden Polizeirapporte über die Drohanrufe, die beim Vater eingegangen seien; sie müssen deshalb als Gefälligkeitsschreiben qualifiziert werden. In der eingereichten Bestätigung des Beschwerdeführers (Übersetzung Beilage 4) steht vorerst kein Wort, dass der Wagen beschossen worden wäre. Vielmehr wird darin beschrieben, wie plötzlich ein Reifen geplatzt sei, als der Beschwerdeführer mit drei Anderen mit dem Auto unterwegs gewesen sei, das sich danach überschlagen habe. Erst am Schluss der Bestätigung wird vermerkt, dass nicht bekannt sei, wer der Urheber des Anschlags sei und dass kein Polizeibericht erstellt worden sei. Somit ist keineswegs nachgewiesen, dass es sich um einen Anschlag gehandelt hat. Im Übrigen steht in der im Auftrag des Vaters verfassten Bestätigung, dass der Anschlag am (...) März 2010 stattgefunden habe (vgl. Beilage 6), während dieser gemäss den Schilderungen des Beschwerdeführers am (...) März 2010 geschehen sein soll. Weiter wurde in der erwähnten Bestätigung festgehalten, dass alle Personen verletzt gewesen sein sollen, es jedoch aus eigener Kraft geschafft hätten, ins Spital zu gelangen. Der Beschwerdeführer hat jedoch den Sachverhalt nach dem Unfall ganz anders geschildert: Demnach wisse er nicht, was danach geschehen sei. Als er aufgewacht sei, sei er bereits im Spital gewesen. Vermutlich hätten ihn die Bewohner dorthin gebracht, genau wisse er es nicht (vgl. A1/12 S. 7).

Eine solch vage formulierte Äusserung, den Beschwerdeführer schien es gar nicht interessiert zu haben, wer ihn ins Spital gebracht habe, lässt doch zumindest gewisse Zweifel am besagten Unfall respektive an deren Schwere aufkommen. Bezüglich des Todesscheins des Cousins ist zu erwähnen, dass darauf lediglich festgehalten wird, dieser sei eines nicht natürlichen Todes gestorben. Es mag zwar stimmen, dass er möglicherweise nach einem Autounfall gestorben ist, die Ursache des Unfalls bleibt jedoch weiterhin ungeklärt. Auffallend erscheint in diesem Zusammenhang, dass der Cousin gemäss dem Todesschein am (...), also rund (...) nach dem angeblichen Attentat der BLA vom (...). beziehungsweise (...) März 2010 gestorben sein soll. Wie er es unmittelbar nach dem Unfall, schwer verletzt, geschafft haben kann, alleine ins Spital zu gelangen, ist erstaunlich und lässt die Frage aufkommen, ob er tatsächlich infolge des besagten Unfalls gestorben ist.

6.7 Angesichts dieser Ausführungen steht fest, dass auch die Umstände des angeblichen Autounfalls widersprüchlich und undifferenziert dargelegt worden sind, weshalb nicht geglaubt werden kann, dass ein Anschlag seitens der BLA, der dem Beschwerdeführer gegolten habe, verübt worden ist.

6.8 Schliesslich wurde in der Beschwerde geltend gemacht, der Beschwerdeführer sei wegen seines christlichen Glaubens verfolgt worden. Ohne die Problematik der Christen in Pakistan verharmlosen zu wollen, erübrigt es sich, an dieser Stelle näher darauf einzugehen, da der Beschwerdeführer selbst anlässlich der Befragung die entsprechende Frage, ob er wegen seiner religiösen Tätigkeit, die er lediglich innerhalb der Kirchgemeinde ausgeführt haben soll, jemals Probleme gehabt habe, ganz klar verneinte und lediglich bemerkte, dass sie im Büro getrenntes Geschirr gehabt hätten (vgl. A1/12 S. 8). Daher müssen die auf Beschwerdestufe vorgebrachten Vorbringen, wonach der Beschwerdeführer als Christ verfolgt worden sei (vgl. Brief des Paters, Beilage 14) und dass ein Vorgesetzter ihn wegen seiner Religion schikaniert habe, ganz klar als nachgeschoben und somit als unglaubhaft gewertet werden. Zudem reicht gemäss Praxis der schweizerischen Asylbehörden zur Frage der Kollektivverfolgung allein die Zugehörigkeit zu einem Kollektiv, welches in seinen spezifischen Eigenschaften Ziel einer Verfolgungsmotivation ist, in der Regel nicht, um die Flüchtlingseigenschaft zu begründen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6366/2011 vom 5. April 2012 E. 7.3.1).

6.9

Nach dem Gesagten vermögen auch die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel den Wahrheitsgehalt der Ausführungen des Beschwerdeführers zu seiner Verfolgung nicht glaubhafter zu machen. Sodann stellt sich beim Fehlen von glaubhaften Asylvorbringen die Frage nach der allfälligen Schutzwilligkeit und -fähigkeit des Staates nicht.

6.10 Zusammenfassend ergibt sich, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt gewesen wäre oder begründete Furcht hätte, solche Nachteile im Falle einer Rückkehr in absehbarer Zukunft mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erleiden zu müssen. Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich, auf weitere Ausführungen und Einwände in der Beschwerde beziehungsweise die eingereichten Beweismittel näher einzugehen, weil sie nicht zu einer von der Vorinstanz veränderten Betrachtungsweise führen. Das BFM hat sein Asylgesuch demnach zu Recht abgelehnt.

7.

7.1 Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

7.2 Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 m.H.a. EMARK 2001 Nr. 21).

8.

8.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vor-

gängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2).

8.2 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

8.3 Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Pakistan ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes

für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 – 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

8.4 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

8.4.1 In Pakistan besteht keine Situation generalisierter Gewalt, die sich über das ganze Staatsgebiet oder weite Teile desselben erstrecken würde (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3086/2013 vom 9. Juli 2013). Christen stellen weniger als zwei Prozent der mehr als 180 Millionen Pakistanis dar. In Lahore wurden im März 2013 160 meist von Christen bewohnte Häuser, 18 Geschäfte und zwei Kirchen in Brand gesetzt. Mit dem Überfall sollte eine vermeintliche Beleidigung des Propheten Mohamed durch einen Christen gerächt werden. Inzwischen gehen die Behörden davon aus, dass der Mann fälschlicherweise der Blasphemie beschuldigt wurde. Um ihn vor der aufgebrachten Menge zu schützen, wurde der Christ von der Polizei in Schutzhaft genommen. Zuvor war im November 2010 die Christin Asia Bibi in Islamabad wegen Blasphemie zum Tode verurteilt worden. Sie ist seitdem inhaftiert. Ihr Fall hatte weltweit für Schlagzeilen gesorgt. Papst Benedikt XVI. setzte sich erfolglos für ihre Freilassung ein. Zwar wurde in Pakistan bisher kein Todesurteil wegen Blasphemie vollstreckt, mehrere Angeklagte wurden aber nach ihrer Freilassung gelyncht. Der Beschwerdeführer wurde aber wegen seines christlichen Glaubens nicht verfolgt und in seiner Heimatprovinz Belutschistan sind keine Anschläge gegen Christen bekannt. Die allgemeine Situation der Christen in Pakistan begründet somit auch keine generelle Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Allerdings stellt sich gerade in Belutschistan die Situation nicht ganz einfach dar. In dieser Provinz greifen unzufriedene Stammesgruppen und separatistische Kräfte regelmä-

ßig Infrastruktureinrichtungen und Armeekräfte an und verüben Sprengstoffanschläge. Die Anschläge richten sich aber offenbar seitens radikaler Sunniten mehrheitlich gegen die schiitische Bevölkerung, vor allem gegen schiitische Persönlichkeiten, die zur Elite gehören, und nicht gegen Christen. So explodierte in Quetta, der Heimatstadt des Beschwerdeführers, am 10. Januar 2013 auf dem Markt, der vorwiegend durch Schiiten besucht wurde, eine Bombe und tötete dabei 92 schiitische Muslime, am 16. Februar 2013 wurde ein ähnlicher Bombenanschlag in einem anderen Markt, der auch mehrheitlich von Schiiten besucht wurde, verübt, bei welchem 84 Personen ums Leben kamen. Am 12. Mai 2013 riss ein Selbstmordattentäter sechs Sicherheitsmitglieder und einen Passanten in den Tod mit. Am 15. Juni 2013 wurde ein Anschlag auf einen Bus mit Studentinnen verübt, wobei 14 Mädchen starben.

8.4.2 Der (...) Beschwerdeführer ist in Quetta geboren und aufgewachsen und hat dort bis zu seiner Ausreise gelebt. Er verfügt in seiner Heimatstadt über ein tragfähiges soziales und verwandtschaftliches Beziehungsnetz, an welches er bei seiner Rückkehr wieder anknüpfen kann (vgl. A1/12 S. 3). Eigenen Angaben zufolge hat er während zwölf Jahren die Schule besucht, einen (...) absolviert und bei der (...) als (...) sowie in einem Laden gearbeitet. Ob dem Beschwerdeführer eine Rückkehr in die Stadt Quetta, wo das Leben angesichts der Vorherrschaft der Taliban (sog. Quetta Shura) – wie erwähnt – in der letzten Zeit namentlich für die nicht-sunnitischen Bewohner der Stadt zweifellos nicht einfach gewesen ist, im heutigen Zeitpunkt zuzumuten ist, kann offen bleiben. Dem Beschwerdeführer steht es frei, sich an einen anderen Ort in Pakistan zu begeben. So könnte er beispielsweise in den Süden Belutschistans gehen, wo die Gegend um den Hafen Gwadar ein relativ geringes Gewaltpotenzial aufweist. Pakistan hofft auf eine wirtschaftliche Entwicklung der gesamten Region. Dem Hafen und der Stadt Gwadar wird aufgrund der hervorragenden geopolitischen Lage eine rasante Entwicklung vorhergesagt. China hat in den Bau des im Jahr 2007 eingeweihten Hafens 200 Millionen Dollar investiert und die pakistanische Regierung übergab die operative Kontrolle an China, die in den Bau des im Jahre 2007 eingeweihten Hafens 200 Mio Dollar investiert hat. Somit könnte sich der Beschwerdeführer bemühen, innerhalb der Provinz Belutschistan, in dieser Stadt, eine Existenz aufzubauen. Eine gänzlich unsichere, von bewaffneten Konflikten oder permanent drohenden Unruhen dominierte Lage, aufgrund derer der Beschwerdeführer sich bei einer Rückkehr unvermeidlich einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG ausgesetzt sehen würde, besteht somit in Belutschistan nicht. Auch in anderen Teilen

Pakistans stehen dem Beschwerdeführer zumutbare landesinterne Aufenthaltsalternativen zur Verfügung; so dürfte für ihn namentlich in der Hauptstadt Karatschi, wo der Einfluss der Taliban bislang gering ist, ein sicheres Leben und angesichts seiner Ausbildung und bisherigen Tätigkeit als (...) auch der Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz möglich sein.

8.4.3 In der vom Beschwerdeführer eingereichten ärztlichen Bestätigung vom 18. Januar 2011 (Beilage 12 der Eingabe vom 9. Februar 2011), in welchem ihm eine (...) mit (...) in Form von (...)schmerzen attestiert wird, verordnete ihm der Allgemeinarzt (...) und Schmerzmittel. Das zehnzeilige Attest weist aber keinen konkreten Behandlungsbedarf aus. Im Übrigen schilderte der Arzt im vorliegenden Zeugnis die zeitliche Abfolge der Ereignisse anders, als sie der Beschwerdeführer vor den Asylbehörden darlegte und platzierte den Autounfall vor dem Gefängnisaufenthalt. Überdies, wie vorstehend (E. 7.3 bis 7.7) festgestellt wurde, kann die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgungssituation nicht geglaubt werden, weswegen davon auszugehen ist, dass seine gesundheitlichen Beschwerden nicht darauf zurückzuführen sind, sondern eine andere Ursache haben. Demnach ist auch nicht anzunehmen, er werde bei einer Rückkehr nach Pakistan eine Retraumatisierung erleiden. Soweit er dennoch auf ärztliche, medikamentöse oder psychiatrische Behandlung angewiesen ist, ist auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der medizinischen Rückkehrhilfe zu verweisen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). Es ist damit festzustellen, dass die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers kein Wegweisungsvollzugshindernis darstellen.

8.4.4 Nach dem Gesagten ergibt sich, dass sich der Vollzug der Wegweisung sowohl vor dem Hintergrund der allgemeinen Lage in Pakistan als auch in individueller Hinsicht nicht als unzumutbar erweist. Der Beschwerdeführer bringt denn auch auf Beschwerdeebene – ausser der erwähnten ärztlichen Bestätigung – nichts Konkretes vor, was gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen könnte.

8.5 Schliesslich ist der Beschwerdeführer im Besitz eines Reisepasses (gültig bis zum 10. Mai 2015), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

8.6 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten

fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

9.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

10.

Bei diesem Verfahrensausgang sind dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 600.– aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Kosten sind mit dem in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss gedeckt und mit diesem entsprechend zu verrechnen.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 600.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie sind durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt und werden mit diesem verrechnet.

3.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und die zuständige kantonale Behörde.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Gabriela Freihofer

Blanka Fankhauser

Versand: